

Veranstaltungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft**

Band (Jahr): - **(1987-1988)**

Heft 1

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Weniger Steuern 1987

Durch die Revision des Steuergesetzes in Basel-Stadt per 1.1.1987 ergeben sich beim Ausfüllen der Steuererklärung einige Änderungen.

Nach dem neuen Recht wird das Einkommen anders als bisher angerechnet. Den Unterschied können Sie aus dem folgenden Auszug aus dem Gesetz über direkte Steuern des Kantons Basel-Stadt ersehen:

Das alte Recht:

4. Bei Renten und ähnlichen periodischen Leistungen

§ 51. Renten und ähnliche periodische Leistungen fallen bei der Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes mit dem vollen Betrag in Betracht.

² Die Steuer wird jedoch wie folgt berechnet:

- a) von der Hälfte der Rente, wenn diese ganz auf Leistungen des Rentenberechtigten selbst oder auf Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung zurückzuführen ist oder wenn die entsprechende Kapitalzuwendung der Einkommenssteuer nicht unterläge;
- b) von drei Vierteln der Rente, wenn diese nur teilweise, mindestens aber mit 10%, auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen ist;
- c) von der ganzen Rente in den übrigen Fällen.

Das neue Recht:

§ 51 erhält folgende neue Fassung:

§ 51. Renten und Pensionen jeder Art werden wie folgt besteuert:

- a) zu drei Fünfteln der Rente, wenn diese ganz auf Leistungen des Rentenberechtigten selbst oder auf Erbschaft, Vermächtnis oder Schenkung zurückzuführen ist oder wenn die entsprechende Kapitalzuwendung der Einkommenssteuer nicht unterläge;
- b) zu vier Fünfteln der Rente, wenn diese nur teilweise, aber zu mindestens 20%, auf Leistungen des Rentenberechtigten zurückzuführen ist;

c) die ganze Rente in den übrigen Fällen.
² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 83 und Art. 98 Abs. 4 BVG.

³ Renten und Pensionen, die auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das nach dem 31. Dezember 1985 entstanden ist, sind vollumfänglich als Einkommen zu versteuern.

Anhand eines Auszuges aus der Wegleitung zur Steuererklärung 1986 sehen Sie, wie die neue Steuererklärung auszufüllen ist (siehe Abbildung).

Das bedeutet, dass zu besteuernde Einkommen statt wie bisher zu 50%, neu zu 80% angerechnet wird.

Das neue Steuergesetz enthält aber gerade für Rentner in Art. 44 eine Neuerung, die sich auf die Steuerbelastung günstig auswirkt. Bei den Abzügen kann durch alle Rentner ein Sozialabzug gemacht werden in der Höhe von Fr. 5000.-. Praktisch sieht das so aus: wenn Sie z.B. eine einfache maximale AHV von Fr. 1440.- als einziges Einkommen versteuern müssen, ist Ihr zu besteuernde Einkommen etwa Fr. 180.- höher als bisher. Je kleiner nun aber Ihre AHV ist, um so mehr wirkt sich der Sozialabzug zu Ihren Gunsten aus. Natürlich wird Sie nun interessieren, ob Sie mehr oder weniger Steuern bezahlen müssen als bisher.

Der neue Einkommenstarif bringt für die unteren Einkommen (nach allen Abzügen für Alleinstehende bis Fr. 10500.-, für Ehepaare bis Fr. 16000.-) Einsparungen. Konkret können Sie davon ausgehen, dass Ihre Steuerrechnung kleiner sein wird, wenn Sie als Einkommen nur eine AHV haben. *Christian Zogg*

Hinweis

Steuererklärung ausfüllen – leicht gemacht! Ein Kurs der Pro Senectute. Auskunft erteilt Tel. 233071

Veranstaltungen

Senioren-Treffpunkt Kaserne
Klybeckstrasse 1b

Öffnungszeiten Treffpunkt
Montag bis Freitag jeweils 14.00–17.00 Uhr

Öffnungszeiten Werkstatt
Mittwoch 9.00–12.00 Uhr und
Freitag 14.00–17.00 Uhr

Mittagstisch
Dienstag und Freitag ab 12.00 Uhr

Beginn der Veranstaltungen jeweils 14.30 Uhr

Alterszentrum Weiherweg
Rudolfstrasse 43

Angebote
Kurse, Jassen, Schach, Tanzabende, Konzerte usw.

Jeden 2. + 4. Sonntag im Monat findet ein Sonntags-Treff statt (gemütliches Beisammensein, Spiele, Gespräche; aber keine Wanderungen).

Programme können im Alterszentrum bezogen werden.

Dräffpunggt Wiisedamm
Wiesendamm 22

Dienstag, Donnerstag und Freitag jeweils von 13.30–18.00 Uhr

Angebote
Jassen, Gesellschaftsspiele, Handarbeiten mit Anleitung, Basteln, Geburtstagsfeiern, «Käffele» usw.

Unsere speziellen Programme können Sie im Dräffpunkt beziehen.

Seniorentreffpunkt St. Johann
Quartiertreffpunggt Davidseck, Davidsbodenstrasse 25

Jeden Mittwoch von 14.30–16.30 Uhr

Begegnungszentrum Alters- und Leichtpflegeheim Gundeldingen
Bruderholzstrasse 104

Angebote
Konzerte, Jassen, Vorlesungen, Ausstellungen usw.

Programme sind im Begegnungszentrum zu beziehen.

Thé-Dansant
im Weiherweg
jeweils 15.00–17.00 Uhr

4. März 1987
1. April 1987
6. Mai 1987

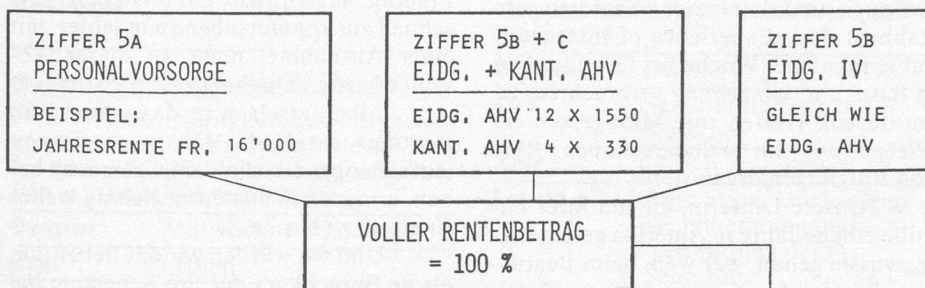
Abend-Tanz
im Weiherweg
von 19.00–22.00 Uhr
22. Mai 1987

Tanz-Nachmittage
im «Dräffpunggt Wiisedamm»
jeweils 14.30–17.00 Uhr

24. März 1987
21. April 1987
19. Mai 1987

Pensionen und Renten (Ziffer 5)

Beispiel für Renteneinkommen



5. Pensionen und Renten gemäss Kassaausweisen und Wegleitung		besteuert zu:	
a) Personalvorsorge	80/100% v. Fr.	16'000	12'800
b) Eidg. AHV/IV	80% v. Fr.	18'600	14'880
c) Kantonale AHV	60% v. Fr.	1'320	792
d) andere Versicherungen	60/80/100% v. Fr.		